



PRAKTISCHE HINWEISE: FÖRDERLINIE CH08/WEITERBILDUNGSZUSCHÜSSE

Diese Praktischen Hinweise entsprechen den Texten, die Sie aktuell auch auf unserer Website finden.

Weiterbildungszuschüsse können für die Teilnahme an Weiterbildungen beantragt werden, die entweder von Creative Europe MEDIA oder von den MEDIA-Ersatzmassnahmen gefördert werden. Die Bearbeitung der Gesuche erfolgt durch MEDIA Desk Suisse. Jährlich erhalten circa 15 Personen einen Zuschuss.

Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Weiterbildung eingereicht werden. Es gibt keine festen Eingabetermine, die Förderentscheide werden jedoch etwa viermal jährlich – im Februar, April, August und November – getroffen.

Aktuelle Deadlines europäischer Weiterbildungen finden sich auf unserer Website in der News: [Get Trained! – Stay connected!](#)

1 Überblick

1.1 What's new?

Folgende Neuerungen treten am 01.01.2026 in Kraft:

Auswahl der Weiterbildungen (IPFIV Art. 20 Abs. 1)

Die Teilnahme an allen Weiterbildungen kann gefördert werden, die aktuell durch Creative Europe unterstützt werden oder in der Vergangenheit unterstützt wurden und dadurch eine Qualitätsprüfung durchlaufen haben (bisher durfte die Creative Europe-Förderung nicht länger als drei Jahre her sein). Ausschlaggebend für die Förderbarkeit sind die Einschätzung von MEDIA Desk Suisse und die von MEDIA Desk publizierte Liste («Get Trained!»).

1.2 Welches sind die Voraussetzungen für einen Weiterbildungszuschuss?

Die Weiterbildungsbeiträge stehen für durch **Creative Europe MEDIA** oder durch die **MEDIA-Ersatzmassnahmen** aktuell unterstützte oder in der Vergangenheit unterstützte Weiterbildungen (nicht für Koproduktionstreffen und Märkte) zur Verfügung. Ausschlaggebend für die Förderbarkeit sind die Einschätzung von MEDIA Desk Suisse und die von MEDIA Desk publizierte Liste («Get Trained!»).

- Die Gesuchstellenden müssen ihren **Wohnsitz in der Schweiz** haben.
- Die Gesuchstellenden müssen über mindestens **zwei Jahre** professionelle Erfahrungen im angestrebten Weiterbildungsbereich verfügen.
- Die Antragstellung muss spätestens **zwei Wochen vor Beginn der Weiterbildung** erfolgen.
- Bei der Antragstellung muss eine **Teilnahmebestätigung** vorliegen.

- Bei Weiterbildungsprogrammen, die sich schwerpunktmässig mit der **Produktion** befassen, werden vorrangig Produzenten und Produzentinnen unterstützt, die nicht nur ihre eigenen Projekte produzieren.
- Bei Weiterbildungsprogrammen, die eine **Stoffentwicklung** beinhalten, muss das eingereichte Projekt die allgemeinen Anforderungen für die selektive Förderung des Bundesamtes für Kultur erfüllen.
- Eine Person kann höchstens **einmal pro Jahr** gefördert werden.
- Die Gesamtkosten der Weiterbildung müssen **1'500 CHF** übersteigen (s. «Welche Kosten werden anerkannt?»).

1.3 Wie hoch sind die Beiträge?

Das Bundesamt für Kultur übernimmt maximal 50% der Kosten. Sollte eine Kofinanzierung der Teilnahme aus anderen Bundesmitteln erfolgen, darf der Finanzierungsanteil des Bundes 70% nicht übersteigen.

Pro Weiterbildung werden maximal 15'000 CHF vergeben. Es werden nur Weiterbildungen unterstützt, deren Gesamtkosten 1'500 CHF übersteigen.

1.4 Welche Kosten werden anerkannt?

Anrechenbare Kosten sind alle Ausgaben, die in direkten Zusammenhang mit der Teilnahme an der Weiterbildung stehen und durch Belege Dritter ausgewiesen werden können. Dazu gehören:

- Kurskosten,
- Reise- und Unterkunftskosten, sofern diese nicht in den Kurskosten enthalten sind,
- externe Übersetzungshonorare (nur bei Script- und Projektentwicklungs-Workshops).

1.5 Woraus besteht der Antrag?

Zu den Gesuchsunterlagen gehören:

- Gesuchsformular mit Motivationsschreiben und Angabe des Weiterbildungsziels,
- Budget mit detaillierter Kostenaufstellung und Finanzierungsplan,
- Bestätigung der Teilnahme und Rechnung des Weiterbildungsprogramms,
- Bio-/Filmographie der Gesuchstellenden,
- falls die Weiterbildung eine Stoffentwicklung umfasst, braucht es zudem eine kurze Beschreibung des eingereichten Projekts (Synopsis, Producers notes o.ä.).

1.6 Wie werden die Gesuche evaluiert?

Die Gesuche werden von MEDIA Desk Suisse evaluiert und mit einer Empfehlung an das Bundesamt für Kultur weitergeleitet. Über die Bewilligung der Gesuche entscheidet das Bundesamt für Kultur. Die Entscheidungen fallen circa viermal im Jahr im Februar, April, August und November.

2 Antragstellung

2.1 Allgemein

Es gibt keine Eingabefristen. Gesuche können jederzeit eingereicht werden, aber spätestens 14 Tage vor Beginn der Weiterbildung. Es wird empfohlen, sich vorab bei MEDIA Desk Suisse für eine Beratung zu melden.

Die Anträge müssen in einer schweizerischen Landessprache gestellt werden, Anhänge dürfen auf Englisch eingereicht werden.

Die Anträge müssen vollständig mit allen auf den entsprechenden Checklisten vermerkten Anhängen über die [Förderplattform FPF](#) des BAK eingereicht werden.

2.2 Vorgehensweise

1. Eine BAK-ID beantragen. Firmen, die bereits eine BAK-ID haben, können diese benützen.
2. Login auf der [Förderplattform FPF](#), Auswahl der Ausschreibung
3. Vorbereiten des Gesuchs.
Achtung: Auf der Förderplattform kann nicht gleichzeitig an mehreren Gesuchen für dieselbe Ausschreibung gearbeitet werden. Ein Gesuch muss abgeschlossen werden, bevor ein neues angefangen werden kann.
4. Absenden des Gesuchs online und der Zusammenfassung (PDF) per Post an MEDIA Desk Suisse

2.3 Elemente des Gesuchs

Stammdaten

Stammdaten beinhalten Informationen zum Firmenprofil und können jederzeit angepasst werden.

Downloads und Anhänge

Formulare stehen im Bereich Downloads zur Verfügung und können lokal gespeichert und bearbeitet werden. Sie müssen später als Anhänge dem Gesuch hinzugefügt werden.

Die Formulare müssen mit Acrobat Reader ausgefüllt werden.

Die Checkliste gibt eine Übersicht über alle benötigten Anhänge für ein Gesuch. Die maximale Dateigrösse und erlaubte Dateitypen stehen im Bereich Anhänge.

Dokumente sollen folgendermassen beschriftet werden: Name_Weiterbildung_Bezeichnung Formular (Bsp: Annafilms_MEDIAworkshop_Budget).

Gesuchsdetails

Unter Gesuchsdetails werden Informationen direkt in der Förderplattform erfasst. Bis zur Einreichung können diese Daten geändert werden.

Abschluss und Versand

Das Gesuch muss spätestens zwei Wochen vor Beginn der Weiterbildung online eingereicht werden. Zusätzlich muss die Zusammenfassung ausgedruckt, handschriftlich unterschrieben und am selben Tag per Post an MEDIA Desk Suisse geschickt werden (Poststempel gilt):

MEDIA Desk Suisse
Neugasse 10
8005 Zürich

3 Abruf Fördergelder

3.1 Allgemein

Für die Auszahlung der Beträge benötigen wir Folgendes:

- Abrechnung in der Exceldatei des Antrags unter «Reporting», mit allen Belegen (Scan)
- Evaluationsbericht (S. 3 des Antragsformulars)

Die Dokumente müssen MEDIA Desk **spätestens drei Monate nach Ende der Weiterbildung** per E-Mail (info@mediadesk.ch) vorgelegt werden.

MEDIA Desk Suisse und das BAK sind befugt, Zitate aus dem Bericht für Promotionsmassnahmen (online und gedruckt) zu verwenden.

3.2 Zuschüsse unter CHF 4'000.-

Liegt der Beitrag des Weiterbildungszuschusses unter 4'000 CHF, erfolgt die Auszahlung mit Annahme der Abrechnung und des Berichts.

3.3 Zuschüsse über CHF 4'000.-

Liegt der Weiterbildungszuschuss über 4'000 CHF, wird eine erste Rate von maximal 60% mit Bewilligung des Gesuchs bezahlt, die restlichen 40% bei Annahme der Abrechnung und des Berichts.